



Infobrief

02
20

Informationen und Nachrichten aus dem Deutschen Ethikrat

N° 27 • Dezember 2020

»» STELLUNGNAHME

Immunitätsbescheinigungen in der Covid-19-Pandemie

Schon bald, nachdem sich das neuartige Coronavirus auszubreiten begann, wurde die Einführung von staatlich kontrollierten Immunitätsbescheinigungen kontrovers diskutiert. Ließe sich Immunität gegen SARS-CoV-2 naturwissenschaftlich-medizinisch ausreichend verlässlich nachweisen – und damit idealerweise zugleich die Unmöglichkeit, andere anzustecken –, dann könnten solche Bescheinigungen die Inhaber von infektionsschutzbasierten Restriktionen befreien, ihnen aber auch besondere Pflichten bei der Pandemiebekämpfung auferlegen.

|| Vor diesem Hintergrund hatte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn den Deutschen Ethikrat am 30. April 2020 gebeten, die ethischen Voraussetzungen und Implikationen von Immunitätsbescheinigungen zu erörtern. Während der Rat rasch zu dem einstimmigen Ergebnis kam, dass die Einführung solcher Bescheinigungen schon angesichts der vielfältigen noch bestehenden naturwissenschaftlich-medizinischen Unsicherheiten jedenfalls vorerst nicht empfohlen werden könne, zeichnete sich schon bald ab, dass es unterschiedliche Auffassungen für den Fall gibt, dass ein hinreichend verlässlicher Immunitätsnachweis in Zukunft möglich werden sollte.

Die Hälfte der Ratsmitglieder kommt auf Basis risikoethischer Abwägungen zu dem

Ergebnis, dass bei günstiger Entwicklung der naturwissenschaftlich-medizinischen Voraussetzungen mindestens eine stufenweise, anlassbezogen wie bereichsspezifisch ansetzende Einführung einer Immunitätsbescheinigung unter bestimmten Bedingungen sinnvoll wäre. Teilweise wird auch ein weiterer reichender Einsatz für verantwortbar erachtet. Für die andere Hälfte der Ratsmitglieder führen praktische, ethische und rechtliche Gründe zu einer Ablehnung des Einsatzes von staatlich kontrollierten Immunitätsbescheinigungen selbst dann, wenn Unsicherheiten mit Blick auf den Sachstand in Zukunft nicht länger bestünden. Die namentliche Zuordnung der Ratsmitglieder zu den Positionen A und B kann dem kompletten Wortlaut der Stellung-



Cover der Stellungnahme

nahme entnommen werden (siehe Infokasten Seite 2).

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Positionierungen kommt der Ethikrat in seiner am 22. September 2020 veröffentlichten Stellungnahme zu weiteren gemeinsamen Empfehlungen zur Informationspolitik in der Pandemie, zur Erforschung der infektiologischen und immunologischen Eigenschaften des neuartigen Coronavirus und zur strengeren Regulierung frei verkäuflicher Tests zum Nachweis einer Immunität gegen SARS-CoV-2. (Sc) ||

WEITERE THEMEN:

»» STELLUNGNAHME	SEITE 5	Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren
»» POSITIONSPAPIER	SEITE 9	Für einen gerechten und geregelten Zugang zu einem COVID-19-Impfstoff
»» IN EIGENER SACHE	SEITE 9	Ethikrat tagt seit Mai 2020 in neuer Besetzung
»» ÖFFENTLICHE SITZUNG	SEITE 10	Recht auf Selbsttötung?
»» FORUM BIOETHIK	SEITE 12	Wer zuerst? Verteilung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2
»» INTERNATIONALES	SEITE 15	Forum Nationaler Ethikräte und Treffen der EGE

Die Empfehlungen der Stellungnahme im Wortlaut

Gemeinsame Empfehlungen

- 1.** Zum jetzigen Zeitpunkt empfiehlt der Deutsche Ethikrat angesichts erheblicher Unsicherheiten hinsichtlich der Ausprägung und des zeitlichen Verlaufs einer Immunität und Infektiosität sowie der Aussagekraft von Antikörpertests gegen SARS-CoV-2 den Einsatz von Immunitätsbescheinigungen nicht. Das stützt die Notwendigkeit, auf andere Maßnahmen eines effektiven Infektionsschutzes zu setzen.
- 2.** Es sollte eine umfassende Aufklärung erfolgen über mögliche Folgen eines Verhaltens, das den eigenen Schutz wie auch den Schutz anderer Menschen vor Infektionen missachtet. Die Aufklärung sollte mit dem Appell verbunden werden, stets auch den Mitmenschen und das Gemeinwohl im Blick zu haben. Darüber hinaus sollte die Bevölkerung umfassend über die Aussagekraft von Antikörpertests informiert werden, beispielsweise durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
- 3.** Eine zielgerichtete und koordinierte Erforschung der infektiologischen und immunologischen Eigenschaften des neuartigen Coronavirus ist zu intensivieren. Entsprechende medizinische Forschung ist zu unterstützen und voranzutreiben, um Entstehung, Dauer und Verlauf einer Immunität gegen SARS-CoV-2 besser zu verstehen sowie die Zusammenhänge zur Infektiosität nachvollziehbar zu ergründen.
- 4.** Aufgrund ihrer zweifelhaften Verlässlichkeit und des daraus folgenden Gefährdungspotenzials sollten frei verkäufliche Tests zum Nachweis einer Immunität gegen SARS-CoV-2 strenger reguliert werden.

INFO

» QUELLE

Die Stellungnahme „Immunitätsbescheinigungen in der Covid-19-Pandemie“ ist von der Website des Deutschen Ethikrates abrufbar unter <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-immunitaetsbescheinigungen.pdf>.

Empfehlungen der Position A

- A1.** Immunitätsbescheinigungen können zwar prinzipiell ein geeignetes Mittel sein, um infektionsschutzbedingte Grundrechtseingriffe zurückzunehmen oder besondere Verpflichtungen zu begründen; sie dürfen aber erst dann eingeführt werden, wenn die Immunität gegen SARS-CoV-2 sowie die Nichtinfektiosität der Betroffenen mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden können. Wann eine ausreichende Sicherheit vorliegt, ist keine rein naturwissenschaftlich-medizinische Frage, sondern im Rahmen einer normativen Abwägung zu klären. Diese muss die Risiken, die sich aus unvollständigem Wissen ergeben, zu den zu erwartenden Vorteilen und einschränkenden Bedingungen ins Verhältnis setzen.
- A2.** Die weitere Entwicklung von verlässlichen Tests zum Nachweis einer Immunität und Nichtinfektiosität sollte befördert werden. Sollte der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt in absehbarer Zeit belastbarere Aussagen zu Immunität und Infektiosität liefern, ist auf Basis einer normativen Risikoabwägung ein begrenzter, im Folgenden näher spezifizierter Einsatz von Immunitätsbescheinigungen vertretbar.
- A3.** Der Einsatz von Immunitätsbescheinigungen sollte weder einseitig als unbedingt freiheitsrechtlich geboten noch als a priori diskriminierend angesehen werden. Die gebotene Abwägung der mit ihnen verbundenen Vor- und Nachteile spricht im Rahmen eines gestuften Vorgehens dafür, sie anlass- und bereichsbezogen in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen zu verwenden, namentlich zur Wahrung der Interessen von Personen, die Covid-19-assoziiert besonders vulnerabel sind, sowie zur Ausübung von Berufen, die eine räumliche oder physische Nähe zu anderen Personen voraussetzen. Je weiter die Anwendungsbereiche gezogen würden, desto stärker wären die Risiken zu gewichten.
- A4.** Immunitätsbescheinigungen dürfen den Zweck der Schutzmaßnahme, von der im Einzelfall eine Ausnahme erteilt wird, nicht insgesamt gefährden (wie es etwa der Fall wäre, wenn ihre Inhaber von der Schutzmasken- und Abstandspflicht im öffentlichen Raum entbunden würden). Ihr Einsatz darf deshalb kein Freiheitsbeschränkungen beseitigender Automatismus sein; vielmehr ist die Verhältnismäßigkeit im konkreten Anwendungskontext behördlicherseits zu prüfen. Immunitätsbescheinigungen dürfen bisherige Konzepte situationsadäquaten Infektionsschutzes nicht pauschal ersetzen. Um Diskriminierungen vorzubeu-

gen, sind solche Maßnahmen vielmehr neben Immunitätsbescheinigungen beizubehalten.

A5. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist besonderes Augenmerk auf mögliche Konsequenzen für Personen zu richten, die entweder einem erhöhten Morbiditäts- und Mortalitätsrisiko ausgesetzt sind oder deren (gesundheitliche) Lebenslage durch die negativen Folgen von Infektionsschutzmaßnahmen besonderen Schaden nehmen kann (besonders vulnerable Gruppen).

A6. Die Corona-Pandemie lässt es gerechtfertigt erscheinen, Menschen wegen ihrer Immunität besonders in die Pflicht zu nehmen. Diese besondere Verpflichtung darf sich allerdings nur darauf beziehen, dass sich Menschen wegen ihrer Immunität einer Gefährdungssituation aussetzen. Es muss ausgeschlossen werden, dass damit eine Verpflichtung zur Aufopferung ihrer Gesundheit oder gar ihres Lebens einhergeht.

A7. Die Anforderungen an die Zulassung von Nachweisverfahren für Immunität und Nichtinfektiosität, etwa ihre Sensitivität und Spezifität betreffend, sind von den zuständigen Stellen festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass Immunitätsbescheinigungen nur durch Tests ausreichend hoher Qualität legitimiert werden können.

A8. Zu gewährleisten ist ferner eine zurückhaltende, im Lichte der medizinischen Erkenntnisse zur Dauer einer Immunität vertretbare Begrenzung der Gültigkeit einer Immunitätsbescheinigung, die fortlaufend mit dem wissenschaftlichen Sachstand abzugleichen ist.

A9. Die gesetzliche Regelung der Immunitätsbescheinigungen sollte nicht zeitlich unbegrenzt, sondern befristet erfolgen. Der Gesetzgeber sollte eine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht hinsichtlich ihrer Effektivität und möglicher unerwünschter Nebenfolgen vorsehen. Ergänzend hierzu sollte nach Ablauf der Frist eine Gesamtevaluation erfolgen.

A10. Immunitätsbescheinigungen dürfen grundsätzlich nur auf Basis freiwilliger Entscheidungen angestrebt werden. Unzulässigem Druck, etwa von Arbeitgeberseite oder Versicherungen, ist effektiv entgegenzuwirken.

A11. Der Schutz der in Immunitätsbescheinigungen eingetragenen Daten sowie ihre Fälschungssicherheit sind zu

gewährleisten. Ein einfacher Eintrag, etwa in den Impfpass, genügt hierfür nicht.

A12. Auf die wechselseitige Anerkennung von Immunitätsbescheinigungen innerhalb der Europäischen Union und im Schengen-Raum ist hinzuwirken.

A13. Bei Ausstellung einer Immunitätsbescheinigung sind die getesteten Personen über unvermeidliche Restunsicherheiten von Testergebnissen (inklusive der Möglichkeit falsch-positiver Ergebnisse) und damit verbundene Risiken explizit aufzuklären.

A14. Um Priorisierungsentscheidungen zu begrenzen, sind möglichst rasch umfassende Kapazitäten für verlässliche Tests aufzubauen. Unter den anfangs zu erwartenden Bedingungen relativ begrenzter Testkapazitäten bedarf es gesetzlich definierter, aber hinreichend flexibler Zugangs- bzw. Priorisierungskriterien. Diese sollten sich an gesellschaftlicher Relevanz orientieren.

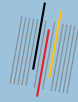
Empfehlung der ergänzenden normativen Positionierung (Abschnitt 3.1.5)

A15. Über Empfehlung A3 hinaus sollte ein breiter freiheitsrückgewährender Einsatz von Immunitätsbescheinigungen angestrebt werden. Durch kluge Regulierung und fortlaufende Monitoringprozesse muss ungewollten Konsequenzen effektiv entgegengewirkt werden.

Empfehlung des ergänzenden Handlungsvorschlags (Abschnitt 3.1.6)

A16. Da nach heutiger Erkenntnis eine erhöhte Abwehrkraft gegen SARS-CoV-2 nach einer überstandenen Erkrankung plausibel ist, sollte erwogen werden, die Information darüber im Rahmen eines qualitätsgesicherten und freiwilligen Verfahrens für eine risikooptimierte Planung innerbetrieblicher Abläufe zu verwenden. Von Covid-19 genesene Personen mit einem positivem Antikörpertest könnten so bevorzugt an Positionen mit höherem Infektionsrisiko eingesetzt werden; eine Befreiung von Schutzmaßnahmen wäre damit nicht verbunden. Es wäre gesetzlich zu definieren, welche Berufsgruppen erfasst werden und wie Sicherheit, Befristung, Freiwilligkeit, Aufklärung und Datenschutz zu gewährleisten sind.

>



Empfehlungen der Position B

B1. Angesichts der dargelegten wissenschaftlichen, ethischen und praktischen Gründe darf eine staatlich kontrollierte Immunitätsbescheinigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie nicht für die Wiedergewährung von Freiheitsrechten bzw. das Auferlegen besonderer Verpflichtungen verwendet werden.

B2. Statt der Einführung einer solchen Immunitätsbescheinigung sollten die erfolgreiche Pandemieschutzstrategie der Bundesregierung und der Bundesländer fortgeführt und innerhalb dieser Differenzierungen vorgenommen werden, um die Grundrechte und Freiheiten der Bevölkerung schnellstmöglich wiederherzustellen und zeitgleich die Covid-19-Pandemie und deren Folgen zu bekämpfen. Empfohlen werden hierfür die folgenden Maßnahmen:

a) Deutlicher Ausbau von Testungen auf SARS-CoV-2-Infektionen; Sicherung des Zugangs zu hinreichend zuverlässigen PCR-Tests für alle Bürgerinnen und Bürger mit verlässlicher und zeitnaher Ergebnismitteilung; Kostenübernahme, unabhängig von vorliegenden Symptomen.

b) Konsequente Erfassung von Infektionsketten; Quarantäne von aktuell Infizierten und deren Kontaktpersonen.

c) Umstrukturierung von bzw. Alternativen zu Institutionen mit besonderen, strukturell bedingten Infektionsgefahren, um Kontaktbegrenzungen sowie das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln zu ermöglichen (Asylbewerberheime, Pflegeheime, Tagespflegestätten, Werkstätten, Schlachthöfe, Paketverteilungszentren usw.).

d) Regionale und anlassbezogene Verschärfungen der Pandemieschutzmaßnahmen beim Auftreten von Infektionen.

e) Systematische Prüfung der Effektivität von Schutzmaßnahmen und ihre Optimierung.

f) Ausweitung der Nutzung der Corona-Warn-App (durch Änderung der Betriebssysteme für ältere Mobiltelefone, sofern möglich, Mehrsprachigkeit, Behebung von Fehlern usw.).

g) Ausweitung der Antikörpertests für die Forschung; Förderung der Forschung zu Immunität bei SARS-CoV-2 sowie zu Medikamenten und Impfstoffen.

h) Umfassende Aufklärung über mögliche Folgen eines Verhaltens, das den eigenen Schutz wie auch den Schutz anderer Menschen vor Infektionen missachtet. Die Aufklärung sollte mit dem Appell verbunden werden, stets auch den Mitmenschen und das Gemeinwohl im Blick zu haben.

i) Erlass eines Verbots des Herstellens, des Inverkehrbringens und Gebrauchmachens privat ausgestellter Immunitätsbescheinigungen.

j) Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes um eine Ermächtigungsgrundlage, die den Angehörigen und nahestehenden Personen von vulnerablen Personen sowie ehren- oder hauptamtlichen Angehörigen begleitender externer Dienste (Seelsorger, Hospizdienste usw.) Kontakt zu vulnerablen Personen gewährt, sofern ihre Immunität und Nichtinfektiosität durch eine ärztliche Bescheinigung – basierend auf zugelassenen Testmethoden – nachgewiesen ist. Dafür können bereits derzeit hinreichend aktuelle und hinreichend zuverlässige PCR-Tests eingesetzt werden. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Testkapazitäten dafür vorgehalten werden und die Kostenübernahme hierfür gesichert ist.

»» **STELLUNGNAHME**

Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren

Der Tierschutz ist seit 2002 erklärtes Staatsziel; Tiere werden zudem im Rahmen des Tierschutzgesetzes als „Mitgeschöpfe“ vor Zufügen von Leid, Schmerz oder Schaden ohne „vernünftigen Grund“ geschützt. Ob die Umsetzung dieser Vorgaben in der Praxis angemessen gelingt, wird jedoch gerade mit Blick auf die Nutztierhaltung in der Landwirtschaft immer wieder hinterfragt. Mit seiner am 16. Juni 2020 veröffentlichten Stellungnahme will der Deutsche Ethikrat einen Beitrag zur Formulierung und Verbreitung ethischer Grundlinien für einen verantwortlichen Umgang mit Nutztieren leisten.



Cover der Stellungnahme

|| Das Wohl und die Rechte von Tieren sind in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend zum Thema der öffentlichen Debatte geworden. Erhöht wurde die Aufmerksamkeit dabei nicht nur aufgrund der Medienberichterstattung zu Missständen, sondern auch durch Gerichtsurteile. So urteilte das Bundesverwaltungsgericht im Juni 2019 mit Blick auf das sogenannte „Kükenschreddern“, rein ökonomische Belange reichten nicht als „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes aus. Dennoch bleibt das Töten von jährlich ca. 45 Millionen männlichen Küken in der Lege-

hennenzucht als Übergangslösung vorerst erlaubt. Auch die Bedingungen bei der Haltung und Schlachtung von Hühnern, Schweinen oder Rindern lösen regelmäßig mediale, politische und gesellschaftliche Debatten aus. Offenkundig garantiert das bestehende Tierschutzrecht nur ein Mindestmaß an Schutz; es lässt darüber hinaus viel Raum für die Interpretation des Tierwohls. Das verdeutlicht auch der aktuelle Gesetzgebungsprozess bezüglich der Einführung eines sogenannten Tierwohlkennzeichens, für das zwar ein einheitlicher Rahmen geschaffen wird, das aber auf freiwillige Partizipation der beteiligten Unternehmen setzt.

Zwischen den Vorstellungen von einer angemessenen Tierhaltung und der in vielen Bereichen üblichen Praxis gibt es erhebliche kognitive, emotionale und operative Dissonanzen. So lehnen die meisten Menschen intuitiv „tierquälerische“ Praktiken ab (etwa Methoden der Haltung, des Transports und der Schlachtung, die offensichtlich erhebliches Leid verursachen). Zu tiefgreifenden Veränderungen des Konsumentenverhaltens angesichts einer insoweit vielfach problematischen Fleischproduktion hat dies indes bisher nicht geführt. Der massenhafte Konsum von billigen Milchprodukten, Eiern und vor allem von billigem Fleisch legt daher die Vermutung nahe, dass ein erhebliches Maß an Nichtwissen, Verdrängung oder Gleichgültigkeit hinsichtlich der Aufzucht-, Haltungs- und Schlachtungsbedingungen besteht.

Zumindest mitursächlich für diese Ungeheimtheiten sind Unsicherheiten hinsichtlich der Abwägung zwischen dem moralischen und rechtlichen Status der Tiere einerseits und dem Umfang menschlicher Nutzungsrechte andererseits. Die entsprechenden Dis-

kussionen bewegen sich zwischen den Polen einer menschenanalogen Unantastbarkeit von Tieren („Würde der Kreatur“, Zuschreibung gleicher Rechte) und ihrer sachanalogen reinen Verwertbarkeit. Dem entspricht im geltenden Recht ein besonderer Status von Tieren, der zwischen Mensch und Sache angesiedelt ist.

Dem Deutschen Ethikrat geht es in seiner Stellungnahme darum, die beschriebenen Probleme systematisch zu klären, ihnen entscheidungsleitende Prinzipien zuzuweisen und einige grundlegende Fragen des angemessenen Umgangs mit Tieren zu beantworten. Er formuliert auf dieser Grundlage ethische Eckpunkte für einen verantwortlichen Umgang mit Nutztieren und – darauf aufbauend – Handlungsempfehlungen für Gesetzgeber und Rechtsanwender. (Sc) ||

INFO

»» **QUELLE**

Die Stellungnahme „Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren“ ist von der Website des Deutschen Ethikrates abrufbar unter <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-tierwohlachtung.pdf>.

Die Empfehlungen für einen „vernünftigen“ Umgang mit Nutztieren im Wortlaut

Die in der Stellungnahme angesprochenen Gerichtsentscheidungen und politischen wie gesellschaftlichen Diskussionen verdeutlichen, wie viel Unklarheit in unserer Gesellschaft hinsichtlich eines angemessenen Umgangs mit Nutztieren besteht. Unter den heute gängigen Zucht-, Haltungs-, Schlacht- und Verwertungsbedingungen werden Tieren oft routinemäßig Schmerzen und Leid zugefügt. Diese Praxis der Tiernutzung ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern steht auch in deutlicher Spannung zu den in der Stellungnahme skizzierten ethischen Rahmenbedingungen. Daraus ergibt sich ein erheblicher Bedarf an praktischen Reformen. Auch eingedenk der Komplexität des Themas und aller auch im Deutschen Ethikrat vertretenen Meinungsvarianz bezüglich tierethischer Konzeptionen gibt es doch Übereinstimmung in zentralen ethischen Prinzipien. Dieser Konsens umfasst Mindeststandards eines unter ethischen Gesichtspunkten akzeptablen, auch den tierrechtsgesetzlichen Vorgaben entsprechenden Umgangs mit Nutztieren. Diese Standards werden in der derzeitigen Praxis weithin nicht oder nicht hinreichend beachtet. Der Deutsche Ethikrat ist sich bewusst, dass die ethisch gebotene Aufgabe, dies zu ändern, mit erheblichen Umstellungen, Anpassungen und Kostensteigerungen verbunden ist. Ein solcher Strukturwandel ist realistischerweise nur schrittweise umzusetzen. Die nachfolgenden Eckpunkte dienen der ethischen Fundierung umfassender, dem Tierwohlgedanken verpflichteter Reformvorschläge, wie sie etwa der Wissenschaftliche Beirat des BMEL vorgelegt hat.

Eckpunkte einer ethisch verantwortlichen Nutztierhaltung

1) Eigenwert von Tieren:

Zumindest höher entwickelten Tieren muss ein „Eigenwert“ zugeschrieben werden. Ihnen kommt gleichsam ein dritter moralischer Status zwischen Mensch und Sache zu. Dieser „Dritte Status“ impliziert eine besondere Schutzwürdigkeit der Tiere und eine besondere Verantwortung der Menschen: Im Unterschied zum Menschen lässt sich Tieren zwar keine Würde im Sinne einer nie antastbaren Selbstzweckhaftigkeit beziehungsweise eines kategorischen Verbots ihrer vollständigen Vernutzung („Instrumentalisierungsverbot“) zuschreiben. Anders als bloße Sachen besitzen sie aber nicht nur einen Gebrauchswert für Menschen, sondern auch einen Eigenwert. Dieser Eigenwert manifestiert sich in dem Grundsatz, dass das Wohl des Tieres in allen Phasen seines Lebens zu achten ist.

Aus dem Eigenwertgedanken folgt auch, dass das Leben von Tieren zu schützen ist. Dieses Lebensschutzgebot ent-

spricht zwar nicht dem für Menschen geltenden Standard. Tiere dürfen jedoch nicht grundlos getötet werden. Vielmehr zieht das Tierwohl und ziehen die daraus folgenden Achtungspflichten auch berechtigten Interessen des Menschen Grenzen. Die damit erforderliche komplexe Abwägung hat sich an den in dieser Stellungnahme entwickelten strukturellen und materiellen Vorgaben zu orientieren. So sind etwa ökonomische Argumente, individuelle sowie (religions-)kulturelle Präferenzen und Überzeugungen zu berücksichtigen. Sie dürfen jedoch nicht so absolut gesetzt werden, dass sie stets Vorrang vor der Achtung des Eigenwerts von Tieren beanspruchen.

Die Achtung des Tierwohls begründet darüber hinaus die Forderung, aus verfassungsrechtlichen Gründen unabsehbare Übergangsfristen für die Beseitigung tierrechtswidriger Zustände auf den zwingend erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und nicht zu verlängern. In diesem Sinne sind etwa die mehrfach verlängerten Fristen für die Beendigung der betäubungslosen Ferkelkastration und der überaus lange Übergangszeitraum im Verordnungsentwurf zur Kastenstandhaltung von Zuchtsauen nicht hinnehmbar.

2) Maßgeblichkeit der Tierwohlorientierung

a. Schutz und Förderung des Tierwohls:

Soweit Menschen Nutztiere halten, sind sie für deren Wohlergehen verantwortlich. Die Achtung des Tierwohls impliziert nicht nur graduelle Verbesserungen, sondern ist als weitreichende Verpflichtung zu verstehen: Das Leben von Nutztieren sollte, solange es dauert, ein für das Tier möglichst gutes, den artspezifischen Verhaltensformen und Erlebnismöglichkeiten entsprechendes Leben sein. Allen Nutztieren ist während ihres ganzen Lebens ein möglichst gutes Gedeihen und Befinden zu ermöglichen. Dazu muss deren gesamte Lebenslinie von der Zucht über die Haltung bis zum Schlachten in den Blick genommen werden. Es sind Haltungsbedingungen, die artgerechte Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und ein natürliches Sozialverhalten fördern, rechtsverbindlich festzulegen und effektiv zu kontrollieren. Hierdurch entstehende Zusatzkosten dürfen nicht einseitig einer Beteiligtengruppe, insbesondere nicht allein den Landwirten, auferlegt werden. Vielmehr ist der mit einer konsequenten Tierwohlorientierung verbundene Strukturwandel durch ein abgestimmtes Konzept von Unterstützungsleistungen und Anreizmodellen abzusichern. In einer Übergangsphase kann es zudem sinnvoll sein, tierwohlbezogene Verbesserungen durch zusätzliche hoheitliche Maßnahmen (etwa eine mengenbezogene Verbrauchssteuer auf tierliche Produkte – „Tierwohlsteuer“)

zu finanzieren. Grundsätzlich sind marktbasiertere Lösungen anzustreben.

b. Vermeiden von Schmerzen und Leiden:

Tieren dürfen keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zugefügt werden.

Praktische Schwierigkeiten, Schmerzen und Leid unmittelbar zu messen, dürfen nicht einseitig zulasten der Tiere aufgelöst werden. Im Gegenteil sollten effektive Verfahren entwickelt und implementiert werden, wie der Grundgedanke des Tierwohls besser umgesetzt werden kann. Deshalb sollte erwogen werden, entsprechende tierschutzrechtliche Regelungen neu zu konzipieren (beispielsweise Umkehr von Begründungslasten, Festlegung von Sicherheitsmargen unter Rückgriff auf tierwohlbezogene Indikatoren).

Ökonomische Überlegungen reichen für sich gesehen nicht aus, um die Unvermeidbarkeit zu begründen. Das gesetzliche Verbot der „Qualzucht“ sollte deshalb auch dort zur Anwendung kommen, wo etwa durch Hochleistungszucht Funktionen, die für ein erträgliches Leben wesentlich sind, eingeschränkt werden (beispielsweise Hühner- und Putenbrüste, die so umfangreich sind, dass sie die Tiere in deren Mobilität beeinträchtigen) oder es zu Gesundheitsschäden kommt. Abzulehnen sind ferner Verstümmelungen (Enthornung von Rindern, Schnabelkürzen bei Geflügel), die allein zu dem Zweck erfolgen, mehr Tiere auf engem Raum halten zu können. Ähnliches gilt beispielsweise für räumliche Enge, die mit Gesundheit und artgerechtem (Sozial-)Verhalten nicht vereinbar ist, für funktionale Umgebungsbedingungen, die zu Stress und Gesundheitsschäden führen (Dauerbeleuchtung in Geflügelzuchthallen, Spaltböden in Kuhställen, enge Käfige für Muttersauen) sowie für die Trennung von Mutter- und Jungtieren direkt nach der Geburt.

Auch bei Schlachtungen und Tiertransporten bestehen in der gegenwärtigen Praxis gravierende Missstände. Daher ist zu betonen, dass Schlachtungen nur in einer Weise erfolgen dürfen, die den Tieren möglichst wenig Schmerzen und Leiden zufügt. Das setzt nicht nur geeignete technische Verfahren voraus, sondern auch eine adäquate Ausbildung und Bezahlung sowie angemessene Arbeitsbedingungen für das beteiligte Personal. Auch Transportdauer und -bedingungen sind am Ziel der Leid- und Schmerzvermeidung auszurichten. Lebendtransporte sind nach Möglichkeit zu vermeiden und regionale bzw. lokale Schlachtungs- und Verwertungsstrukturen daher zu ermöglichen und zu fördern.

c. Schutzstandards nicht unterlaufen:

Die im Tierschutzgesetz festgelegten grundsätzlichen Schutzstandards stehen mit den beschriebenen ethischen Anforderungen in Einklang bzw. lassen sich zumindest in diesem Sinne verstehen. Diese Grundausrichtung darf nicht im Wege der Interpretation oder der untergesetzlichen Konkretisierung (in Rechtsvorschriften, Gutachten etc.) verändert werden. Um Inkohärenzen und Widersprüche zu vermeiden, ist das Tierschutzrecht insgesamt an der zentralen Zielvorgabe des Tierwohls auszurichten. Für dessen Bestimmung sind primär die Kriterien der ethologischen Forschung zu berücksichtigen, einschließlich der Erkenntnis, dass unsere Nutztiere soziale Tiere sind. Andere Kriterien, insbesondere ökonomische Erwägungen, sind für den Tierwohlbegriff irrelevant. Sie sind deutlich als (Tierwohlbeeinträchtigungen möglicherweise legitimierende) „Gegengründe“ zu kennzeichnen.

d. Transparente tierwohlorientierte Verfahren:

Im Sinne der oben dargelegten tutorischen Verantwortung ist nach Lösungen zu suchen, wie Tiere und ihre berechtigten Belange besser „repräsentiert“ werden können. Für den Prozess der Gesetzeskonkretisierung sind klare, rechtsverbindliche Ergebnisse garantierende Verfahrensformen mit transparenten Beteiligungsstrukturen vorzusehen. Institutionalisierte Interessenkonflikte und einseitige Besetzungen sind zu vermeiden. Schon die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für Tierschutzfragen ist in diesem Sinne problematisch.

3) Schutz des tierlichen Lebens

a. Rechtfertigungserfordernisse:

Aus Respekt vor dem Leben von Tieren lehnen manche – wie beschrieben – das Töten von Tieren grundsätzlich ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Erzeugung von Milchprodukten und Eiern ohne die Nutzung des Fleisches der notwendigerweise anfallenden männlichen Tiere Fragen aufwirft, wie mit diesen Tieren zu verfahren ist. Von denjenigen, die Nutztierhaltung nicht grundsätzlich ablehnen, kann daher erwartet werden, dass die Bedingungen von Zucht, Haltung und Verwertung einschließlich der Tötung von Nutztieren mit guten Gründen gerechtfertigt werden. Dabei darf nicht pauschal auf die (Ernährungs-) Bedürfnisse der Menschen verwiesen werden: Allenfalls kann (in Grenzen) auf den Beitrag von Fleisch und anderen tierischen Produkten zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung hingewiesen werden. Jenseits dessen bleibt nur die Nutztierhaltung als wertvolles historisches Kul-

>



turgut und der Aspekt des mit dem Verzehr verbundenen „guten Lebens“ der Menschen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung sozialer Vorbedingungen wie zum Beispiel der Bezahlbarkeit von Fleischprodukten auch für finanziell Schwächere).

b. Achtsamer Umgang mit tierlichem Leben:

Aus dem Respekt vor dem Leben von Tieren folgt darüber hinaus, dass generell acht- und sparsam mit dem Leben von Tieren umgegangen wird. Dieser Grundsatz wird verletzt, wenn bestimmte Nutztiere (zum Beispiel männliche Kühen oder Kälber) allein aufgrund ihrer geringeren ökonomischen Erträge pauschal aussortiert und vernichtet werden. Der Respekt vor dem tierlichen Leben gebietet zumindest eine achtsame und möglichst umfassende Verwertung getöteter Tiere.

c. Mögliche Alternativen:

Es ist darauf zu achten, dass nutztierbasierte Produkte in ihrer besonderen Wertigkeit anerkannt werden. Hier besteht eine spezifische Wechselwirkung: Die Achtung des Tierwohls führt unvermeidlich zu Kostensteigerungen, daraus wiederum ergibt sich eine höhere Wertschätzung und ein reduzierter Konsum tierlicher Produkte. Ferner sind Ersatzprodukte zu stärken. Die zunehmende Nachfrage von Konsumenten nach pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten ist als indirekter Beitrag zum Tierwohl zu begrüßen. Langfristig kann dies auch für Fleischersatz aus Zellkulturen („In-vitro-Fleisch“) und ähnliche neuartige Produkte der Nahrungsmitteltechnologie gelten, mit denen eine Fleischproduktion angestrebt wird, die unabhängig von Tieren erfolgt. Kurz- bis mittelfristig wirksam ist die Förderung fleischfreier Ernährungsoptionen im Alltagsleben, um dem Einzelnen ein stärker tierwohlorientiertes Konsumverhalten zu erleichtern. Eine Schlüsselstellung nimmt hier die Gemeinschaftsverpflegung zum Beispiel in Kitas oder Werkkantinen ein. Soweit diese schon jetzt eine Essensauswahl anbieten, sollten sie verpflichtet sein, immer auch eine fleischfreie Option anzubieten.

Für Verbraucher sollten Herkunft und Herstellungsbedingungen tierlicher Produkte nicht nur bei „Rohzutaten“, sondern auch bei verarbeiteten Produkten sowie in Menüs und Kantinen klar erkennbar sein.

Tierwohlachtung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die beschriebenen Eckpunkte richten sich nicht an eine bestimmte Adressatengruppe, sondern sind als gesamtgesellschaftlich relevante Orientierung zu verstehen. Der Appell allein an die Verantwortung von Konsumenten, die – wie beschrieben – oftmals gar nicht die Wahl haben, würde hier zu kurz greifen. Eine ethisch vertretbare Nutztierhaltung ist in erster Linie eine Frage verantwortlicher Regulierung. Allgemein sind in der Debatte einseitige Schuldzuweisungen und übersimplifizierende Charakterisierungen zu vermeiden. Aus der Tierwohlachtung ergibt sich insoweit die Verpflichtung, in der gesamten Wertschöpfungskette (vom Erzeuger und Mäster über die Schlachtbetriebe und verarbeitenden Betriebe bis hin zu Handelsketten und Verbrauchern sowie einschließlich der politischen Kontroll- und Aufsichtsbehörden) die konkreten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteursgruppen bei der Umsetzung des Tierwohlkonzepts zu klären. Die bestehenden Strukturen der Agrarwirtschaft sind in ihren unterschiedlichen Ausprägungen zu berücksichtigen, um individuelle von systemischen Gefährdungen des Tierwohls sinnvoll zu unterscheiden. Effektive Kontrollmechanismen sind sicherzustellen; insbesondere ist in dieser Hinsicht die Rolle der Amtstierärztinnen und -ärzte zu stärken.

Die Aufgabe, die moralisch gebotene Achtung des Tierwohls praktisch umzusetzen, betrifft unsere gesamte Gesellschaft. Um sie zu bewältigen, bedarf es einer Einbindung aller relevanten Akteure in einen moderierten, ergebnisorientierten Diskurs. Zielkonflikte sind offen zu benennen. Die Rolle der Politik besteht darin, einen angemessenen strukturierten Transformationsprozess zu gestalten. Dieser sollte klar definierte Zwischenziele mit konkreten zeitlichen Vorgaben enthalten. Zudem ist sicherzustellen, dass die erwartbaren Lasten, die ein solcher Strukturwandel mit sich bringt, fair verteilt werden. Entsprechende Anstrengungen sind sowohl auf der deutschen als auch auf der europäischen Ebene zu unternehmen. Eine internationale Kooperation ist anzustreben.

»» POSITIONSPAPIER

Für einen gerechten und geregelten Zugang zu einem COVID-19-Impfstoff

Am 9. November 2020 haben die Ständige Impfkommission, der Deutsche Ethikrat und die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina ein gemeinsames Positionspapier zu ethischen, rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen für einen gerechten und geregelten Zugang zu einem COVID-19-Impfstoff veröffentlicht.

|| Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass erste Impfstoffe zum Schutz gegen COVID-19 in Kürze zugelassen werden, aber zumindest am Anfang nicht für alle impfbereiten Menschen Impfstoffdosen zur Verfügung stehen werden, hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn die Ständige Impfkommission (STIKO) gebeten, gemeinsam mit dem Deutschen Ethikrat und der Nationalen Akademie der Wissenschaften eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Eckpunkte für eine gerechte Impfstoffverteilung erarbeitet. Diese Arbeitsgruppe hat

medizinisch-epidemiologische Aspekte der Infektionsprävention und ethische, rechtliche und praktische Überlegungen zusammengeführt und einen Handlungsrahmen für die anfängliche Priorisierung der Impfmaßnahmen gegen COVID-19 abgesteckt.

Das gemeinsame Positionspapier ist diesem Infobrief als Einleger beigelegt. (Fl) ||

INFO

»» QUELLE

Das gemeinsame Positionspapier „Wie soll der Zugang zu einem COVID-19-Impfstoff geregelt werden?“ ist auch von der Website des Deutschen Ethikrates abrufbar unter <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch-gemeinsames-positionspapier-stiko-der-leopoldina-impfstoffpriorisierung.pdf>.

»» IN EIGENER SACHE

Ethikrat tagt seit Mai 2020 in neuer Besetzung

Bereits am 28. Mai 2020 tagte der Deutsche Ethikrat in neuer Zusammensetzung und wählte aus seiner Mitte heraus einen neuen Vorstand.

|| Die Medizin- und Forschungsethikerin Alena Buyx wurde zur Vorsitzenden des Rates bestimmt. Stellvertretende Vorsitzende wurden der Jurist Volker Lipp, der Philosoph

Julian Nida-Rümelin und die theoretische Neurowissenschaftlerin Susanne Schreiber. 11 der aktuell 24 Mitglieder waren am 30. April von Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble erstmals in den Ethikrat berufen worden; die anderen 13 Ratsmitglieder hatten dem Rat bereits in der vorangegangenen Amtszeit angehört.

Der Deutsche Ethikrat war im April 2008 auf der Grundlage des Ethikratgesetzes vom Juli 2007 eingesetzt worden. Er soll die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen

sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft verfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben. Seine Mitglieder repräsentieren in besonderer Weise naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, ethische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange. Sie sollen die gesellschaftliche Meinungsvielfalt widerspiegeln. Zu seinen Mitgliedern zählen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den genannten Wissenschaftsgebieten; darüber hinaus gehören ihm Personen an, die in besonderer Weise mit ethischen Fragen der Lebenswissenschaften vertraut sind. In einem diesem Infobrief beigelegten Einleger stellen sich die Mitglieder des Deutschen Ethikrates vor. (Fl) ||

INFO

»» MITGLIEDER

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Ethikrates finden sich unter <https://www.ethikrat.org/mitglieder/>.

» ÖFFENTLICHE SITZUNG

Recht auf Selbsttötung?

Am 22. Oktober 2020 ist der Deutsche Ethikrat zu einer öffentlichen Sitzung zum Thema „Recht auf Selbsttötung?“ zusammengekommen, um sich im Lichte aktueller Debatten über eine mögliche Neuregelung der Suizidbeihilfe grundlegenden ethischen, medizinisch-psychologischen und rechtlichen Überlegungen zu widmen. Mehr als 2.500 Zuschauende verfolgten die Veranstaltung via Livestream.



Die Mitglieder des Deutschen Ethikrates während der öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2020 im Leibniz-Saal der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und zugeschaltet per Videokonferenz

|| Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, mit dem das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) für verfassungswidrig erklärt wurde, ist die Diskussion zur Suizidbeihilfe in Fachkreisen und in der politischen Öffentlichkeit neu entfacht worden. Die Entscheidung des Gerichts wird einerseits als eine wichtige Bestärkung persönlicher Selbstbestimmung in Fragen des eigenen Sterbens gesehen. Andererseits besteht die Befürchtung, dass das Urteil zu einer Vernachlässigung des Lebensschutzes führen könnte, da der Selbsttötungswille nicht immer auf einer wirklich freien Entscheidung beruhe. Kritiker warnen daher vor einer Normalisierung des Suizids. Diese Bedenken aufgreifend, hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn Expertinnen und Experten aus Medizin und Recht sowie Kirchen und Verbänden um Stellungnahmen gebeten, wie durch ein neues „legislatives Schutzkonzept“ insbeson-

dere die Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches bei einer Suizidbeihilfe sichergestellt werden könnten. Diesem Wunsch ist der Ethikrat zunächst in Form einer öffentlichen Sitzung nachgekommen. Die Veranstaltung und eine weitere Anhörung am 17. Dezember 2020 zum Thema

Sterbewünsche sollen einen Beitrag zur Differenzierung der Debattenlage liefern und zugleich, wie die Vorsitzende des Deutschen Ethikrates betonte, „das Feld für eventuelle zukünftige Verfahren der Gesetzgebung in diesem Bereich bestellen“.

In ihrer Begrüßung betonte Alena Buyx die historische und ethische Bedeutung des Phänomens der Selbsttötung, über das bis heute gesprochen und gestritten werde – auch im Deutschen Ethikrat. Stellvertretend für verschiedene fachliche Perspektiven zeigten fünf Ratsmitglieder Kontroversen als auch Gemeinsamkeiten in der medizinisch-psychologischen Erfassung, der ethischen Bewertung und der juristischen Auslegung eines Rechts auf Selbsttötung auf. Ausgehend von den unterschiedlichen Deutungen zentraler Begriffe wie Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung, wurde diskutiert, unter welchen Voraussetzungen ein Suizid als freiverantwortlich anzusehen ist. Die Debatte wurde moderiert von Helmut Frister, Mitglied im Deutschen Ethikrat und Sprecher der Arbeitsgruppe „Recht auf Selbsttötung“.

Medizinisch-psychologische Aspekte

Im ersten Vortrag wies Andreas Kruse zunächst darauf hin, dass Entscheidungen für eine Selbsttötung in vielfältige Lebenssituationen eingebettet seien. Dies erfordere sehr



Ratsmitglied Helmut Frister moderierte die Sitzung



Ratsmitglied Andreas Kruse eröffnete die Vortragsrunde

differenzierte Reaktionen. Aus medizinisch-psychologischer Perspektive sei vor allem der Zusammenhang von körperlichen und seelischen Erkrankungen zu bedenken. So seien bei etwa 90 Prozent der Betroffenen Formen psychischer Störungen zu beobachten. Zugleich warnte Kruse davor, Suizidhandlungen pauschal zu pathologisieren. Es gelte vielmehr, differenziert herauszuarbeiten, wann es sich um ein psychisches Erkrankungsgeschehen handle und wann nicht. Sterbewünsche seien häufig auch Ausdruck selbstbestimmter Reflexion. Eine Pflicht zum Leben gebe es nicht, so Kruse. Der Respekt vor dem Leben gebiete es jedoch zu prüfen, ob die betreffende Person doch noch dafür gewonnen werden kann, das Leben zu bejahen. Empirisch zeige sich zudem, dass vor allem Aspekte der Lebensbindung überaus bedeutsam für die Haltung einer Person zu ihrem Leben seien. Gerade die Sorge, von anderen Menschen als Last erlebt zu werden, sei ein bedeutender Risikofaktor für die Suizidalität. Hier seien dringend entsprechende Sorgeskulturen zu verwirklichen. Der Mensch sei keine Insel, sondern ein bezogenes Wesen und auf soziale Beziehungen angewiesen.

Philosophisch-ethische Perspektive

Dennoch sollten wir den Einzelnen nicht im „Meer der Verallgemeinerbarkeit“ untergehen lassen, mahnte Carl Friedrich Gethmann im darauffolgenden Beitrag zur philosophisch-ethischen Perspektive. Zunächst einmal ginge es um die Frage der moralischen Zulässigkeit von Selbsttötungsakten aus dem Blickwinkel des Suizidwilligen. Die gegenwärtige Debatte gehe jedoch in auffälliger Weise darüber hinweg und reduziere das Problem in dreifacher Hinsicht. So werde die ethische Beurteilung auf Sterbewünsche leidender Personen beschränkt, die Beihilfe zum Suizid fast ausschließlich auf Sterbehilfevereine bezogen und die moralische Verpflichtung von Ärzten auf berufsständisch vorgegebene Rollen verkürzt. In diesen Reduktionen zeige sich ein verdeckter Illegitimitätsverdacht, aus dem die normative Unterstellung abgeleitet werde, suizidale Handlungen seien grundsätzlich zu verhindern. Allerdings müssten alle wesentlichen Argumente gegen die Zulässigkeit von Selbsttötungsakten aus systematischen Gründen als nicht verallgemeinerbar eingestuft werden. Die Frage der Beendigung des eigenen Lebens falle in den Freiheitsraum der individuellen Lebensentscheidungen. Ein Zwang zum Weiterleben durch dritte Personen könne deshalb moralisch nicht gerechtfertigt werden. Auch müsse der Wunsch eines Suizidwilligen nicht

rational, das heißt verallgemeinerbar sein, um handlungswirksam werden zu dürfen, sondern lediglich binnenrational, also für Dritte nachvollziehbar.

Theologisch-ethische Einordnung

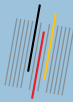
Franz-Josef Bormann hingegen hält den Rekurs auf externalistische Gründe für notwendig. Zudem gebe es in Konkurrenz zum emanzipatorischen Verständnis von Freiheit als grenzenloser individueller Selbstbestimmung seit Thomas von Aquin ein teleologisches Verständnis von Freiheit und Autonomie, demzufolge der Freiraum der menschlichen Selbstverfügung durch bestimmte, der menschlichen Disposition entzogene, natürliche Neigungen begrenzt sei. Hieraus erwachsen eine Reihe philosophischer Argumente gegen die Erlaubtheit von Suizidhandlungen. So korrespondiere etwa die natürliche Neigung zum Selbsterhalt mit der naturrechtlichen Pflicht zur natürlichen Selbstliebe. Auch das Selbstwidersprüchlichkeitsargument von Immanuel Kant sei einschlägig. Ebenfalls sprächen die Menschenwürde, die menschliche Sozialnatur und der gewaltförmige Abbruch der Biografie, die Schwierigkeiten der Diagnostizierbarkeit von Freiwilligkeit sowie die Probleme gestufter Verantwortung gegen eine Zulässigkeit von Suizidhandlungen. Im Blick auf die konvergenten Positionen im Judentum, Christentum und Islam sei dieses Verdikt auch aus religiösen Gründen zu bestärken. So sei das Leben als treuhänderisch anvertrautes Geschenk zu verstehen, über das der Mensch nur eingeschränkt verfügen dürfe.

Verfassungsrechtliche Perspektive

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts akzentuiere dagegen den normativen Individualismus und habe trotz einiger Relativierungen einen stark antipaternalistischen Grundton, wie Stephan Rixen darauffolgend aus verfassungsrechtlicher Perspektive darlegte. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf selbstbestimmte Selbsttötung und gewährleiste in jeder Phase menschlicher Existenz, „sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden und bei der Umsetzung der Selbsttötung auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen“, also angebotene Hilfe anzunehmen. Von diesem Recht Gebrauch machen dürften jedoch nur Personen, die zur „freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung“ fähig sind und deren Entschluss von einer „gewissen Dauerhaftigkeit“ und „innerer Festigkeit“ getragen >



Die Ratsmitglieder Carl Friedrich Gethmann, Franz-Josef Bormann, Stephan Rixen und Frauke Rostalski steuerten weitere Vorträge bei. Ratsmitglied Elisabeth Gräß-Schmidt moderierte das Gespräch mit dem Publikum (v. o.).



ist. Zudem dürfe der Gesetzgeber verhindern, dass der assistierte Suizid zur Normalform der Lebensbeendigung wird. Dies lasse sich etwa durch ein prozedurales Sicherungskonzept gewährleisten. Die Abgrenzung gegenüber illegitimen materiellen Vernünftigkeitkontrollen sei aber aufgrund unscharfer Begriffsbestimmungen schwierig. Interdisziplinäre Verbund- und Suchbegriffe wie Vulnerabilität und Relationalität könnten hier eine Chance sein, den Menschenwürde-Begriff als Aspekt der Selbstbestimmung zu profilieren.

Strafrechtliche Perspektive

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stelle die Beantwortung der Frage, wie rechtlich mit Verhaltensweisen verfahren werden soll, die die Selbsttötung eines anderen fördern, aus gesetzgeberischer Sicht auf Anfang, argumentierte die Strafrechtlerin Frauke Rostalski. Das Bundesverfassungsgericht positioniere sich zugunsten der Einwilligungregel. Rostalski begrüßte den Beschluss, da er auf Fälle zugeschnitten sei, in denen eine Rechtsgutbeeinträchtigung in Einklang mit dem Willen des Rechtsgutinhabers erfolgt. Es sei jedoch wichtig, zwischen den Fragen nach dem Vorliegen von Freiverantwortlichkeit und ihrer Feststellbarkeit durch die Rechtsgemeinschaft zu unterscheiden. Grundsätzlich liege es in der Entscheidung jedes Einzelnen, ob, wann und auf welche Weise er seinem Leben ein Ende setzt und ob er sich dafür der Unterstützung anderer bedient. Um eine angemessene rechtliche Wahrung des freien Sterbens zu gewährleisten, ohne dabei den Lebensschutz aus dem Blick zu verlieren, empfiehlt Rostalski eine Reform der Tötungsdelikte in diesem Bereich. Demnach solle bestraft werden, „wer einen anderen Menschen auf dessen Verlangen hin tötet“ oder „die Selbsttötung eines anderen oder deren Versuch veranlasst oder fördert“, „obwohl er nach den Umständen nicht davon ausgehen darf, dass die Selbsttötung frei von wesentlichen Willensmängeln ist“.

Diskussion

Im darauffolgenden Publikumsgespräch, das von Ratsmitglied Elisabeth Gräß-Schmidt moderiert wurde, hatten die Zuschauer die Möglichkeit, über eine Chat-Funktion auf der Website des Deutschen Ethikrates Fragen und Anmerkungen einzureichen. Mehr als 200 Beiträge erreichten den Rat. Neben grundsätzlichen Fragen, eine etwaige „Lebensverpflichtung“ betreffend, interessierte das Publikum auch, welche äußeren Faktoren zu einem Todeswunsch führen können. Auch kamen konkrete Fragen zu Umfang,

Anspruch und Umsetzungsmöglichkeiten regulatorischer Lösungen zur Sprache. Ein weiterer Schwerpunkt – die Zuständigkeiten von Ärztinnen und Ärzten – wurde von allen Beteiligten kontrovers diskutiert. Man war sich jedoch einig, dass die Verantwortung der Suizidbeihilfe nicht allein den Medizinerinnen und Medizinern aufgebürdet werden dürfe. Hier gelte es, über andere Arten der Lebenshilfe und neue Wege der professionellen Suizid-Begleitung nachzudenken.

In ihrem Schlusswort bedankte sich die Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Alena Buyx, bei den Vortragenden und dem Publikum, das mit seinen Fragen die Runde bereichert und konkretisiert habe. Die Vorträge und Diskussionen hätten gezeigt, dass „verkürzende Vereinfachungen“ nicht angebracht seien. Auch in Zukunft gelte es, grundlegenden Spannungsfelder zu beachten. So sollten Fragen nach einem Recht auf Selbsttötung immer auch als potenzieller Akt der Selbstbestimmung zwischen Interdependenz und Individualität betrachtet werden. Aus ethischer Sicht gehe es auch weiterhin um die Frage, ob von einer Pflicht oder gar einem Zwang zum Weiterleben gesprochen werden könne. Gerade Aspekte der Relationalität und der Vulnerabilität bedürften der weiteren Klärung und sollten – so das Plädoyer der Vorsitzenden – bei der zukünftigen gesetzlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden. (He, Si) ||

INFO

» FRÜHERE EMPFEHLUNGEN

Bereits 2014 und 2017 hat sich der Ethikrat mit dem Thema der Suizidbeihilfe befasst. Zur Regelung der Suizidbeihilfe in einer offenen Gesellschaft: Deutscher Ethikrat empfiehlt gesetzliche Stärkung der Suizidprävention: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/empfehlung-suizidbeihilfe.pdf>.

Suizidprävention statt Suizidunterstützung. Erinnerung an eine Forderung des Deutschen Ethikrates anlässlich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/empfehlung-suizidpraevention-statt-suizidunterstuetzung.pdf>.

» FORUM BIOETHIK

Wer zuerst? Ve

Am 18. November 2020 diskutierten Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Ethikrates, weiterer europäischer Ethikgremien, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der European Group on Ethics in Science and New Technologies (EGE) im Rahmen einer öffentlichen Online-Veranstaltung der Reihe „Forum Bioethik“ verschiedene Strategien der gerechten Verteilung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 auf nationaler und internationaler Ebene.

|| Weltweit forschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Hochdruck an der Entwicklung von Impfstoffen gegen das neue Coronavirus und es besteht die Hoffnung, dass schon bald die ersten Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 auch in der EU zugelassen werden. Jedoch wird erwartet, dass anfangs nicht genügend Impfstoffdosen verfügbar sein werden, um alle Menschen zu impfen, die dies wünschen. Wie könnte also eine gerechte Verteilung knapper Vakzine national wie international aussehen? Welche Personen oder Personengruppen gilt es, prioritär zu impfen? Welche ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte müssen neben den medizinischen berücksichtigt werden?

Die Vorsitzende des Deutschen Ethikrates Alena Buyx zeigte sich in ihrer Begrüßungsrede zwar optimistisch, dass die EU kurz vor der Zulassung eines effektiven Impfstoffes stehe und die Gesellschaften damit ein Werkzeug zur Verfügung gestellt bekämen, um der Pandemie ein Ende zu setzen. Allerdings sei es bis dahin noch ein langer und von komplexen ethischen Fragen begleiteter Weg.

Gemeinsames Positionspapier

Im ersten Vortrag des Abends stellte Alena Buyx das von Vertreterinnen und Vertretern der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO), des Deutschen Ethikrates und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina gemein-

Verteilung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2

sam erarbeitete Positionspapier vor, das am 9. November 2020 veröffentlicht wurde (siehe Beilage). Es gebe derzeit noch viele offene medizinische Fragen, etwa in Bezug auf die Wirksamkeit verschiedener Impfstoffe bei spezifischen Risikogruppen, aber auch mit Blick auf die Dauer der Wirksamkeit und eine effektive Verhinderung der Virusübertragung. Dies mache, so Alena Buyx, sehr detaillierte Empfehlungen zur Impfstoffverteilung aktuell schwierig. Gleichzeitig könnten die zu beachtenden ethischen Prinzipien unabhängig davon schon jetzt identifiziert werden. In diesem Positionspapier schlagen die drei Gremien eine Orientierung an den Prinzipien der Selbstbestimmung, der Nichtschädigung bzw. des Integritätsschutzes, der Wohltätigkeit, der Gerechtigkeit und grundlegenden Rechtsgleichheit, der Solidarität und der Dringlichkeit vor. Es seien zudem vier Impfstoffziele leitend: die Verhinderung schwerer CO-

VID-19-Verläufe und Todesfälle, der Schutz von Personen mit besonders hohem arbeitsbedingtem SARS-CoV-2-Expositionsrisiko, die Verhinderung von Virusübertragungen und der Schutz in Umgebungen mit hohem Anteil vulnerabler Personen oder hohem Ausbruchspotenzial sowie die Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen des öffentlichen Lebens. Höchste Priorität bei der Impfung sollten Personen haben, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben. Danach seien Mitarbeitende von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Altenpflege zu priorisieren, die aufgrund berufsspezifischer Kontakte ein signifikant erhöhtes Risiko für eine Infektion haben oder die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren das Virus in Einrichtungen hinein- und in andere Bereiche der Gesellschaft hinaustragen könnten. Die dritte zu priorisierende Gruppe bildeten jene, die in basalen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung inne haben, insbesondere wenn sie direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen von Risikogruppen oder potenziell Infizierten haben. Eine solche Priorisierung müsse konsequent verfolgt werden und in ihren Kriterien transparent sein, um gesellschaftliche Akzeptanz zu erfahren.

Verteilungsansätze

Die Vorsitzende der EGE, Christiane Wooten, stellte im darauffolgenden Vortrag fünf Ansätze zur Verteilung von Impfstoffen vor. Allein ein bedürfnisorientierter Ansatz, der auf die Vermeidung medizinischen und sozialen Schadens zielt und dabei relevante soziale Faktoren berücksichtigt, sei mit grundlegenden ethischen und rechtlichen Prinzipien in Einklang zu bringen. Neben den medizinischen gebe es weitere relevante Risiken, die in empirisch nachgewiesenen Wechselwirkungen zueinander stünden. So verstärkten Pandemien bereits bestehende soziale Ungleichheiten. Priorisierungen bei der Impfstoffverteilung sollten diesem Effekt möglichst entgegenwirken. Auch auf internationaler Ebene solle ein entsprechend umfassender Ansatz gewählt werden, wie er in der gemein-

samen Empfehlung der Group of Chief Scientific Advisors to the European Commission, der EGE und des Special Advisor to President Ursula von der Leyen vom 11. November 2020 vorgeschlagen wurde. Die Einwohnerzahl der einzelnen Länder könne nicht das einzige relevante Kriterium für eine internationale Verteilung sein. Man müsse sich vielmehr an Bedürfnissen sowie den Werten von Solidarität und Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und sozialer Gerechtigkeit orientieren. Um eine zügige Entwicklung und Herstellung in großem Maßstab sowie eine faire Zuteilung zu gewährleisten, sei für zukünftige Pandemien ein globales Finanzierungssystem einzurichten.

Globale Verteilung

Die stellvertretende WHO-Generaldirektorin für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte, Mariângela Simão, ergänzte in ihrem Vortrag, dass es für eine faire Verteilung auf globaler Ebene zudem unerlässlich sei, dass Staaten sich zusammenschlossen, um bezahlbare Impfstoffe weltweit zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck habe die WHO gemeinsam mit der Impfallianz Gavi und der Forschungsallianz CEPI die Plattform COVAX initiiert. Ihr gehören derzeit 184 Staaten an, die etwa 85 Prozent der Weltbevölkerung repräsentieren. Die Ziele von COVAX lägen in der Unterstützung der vielversprechendsten Impfstoffkandidaten, der Auslieferung von zwei Milliarden Impfdosen bis 2021, einer überzeugenden Kapitalrendite, der Gewährleistung eines fairen und gerechten Zugangs zu COVID-19-Impfstoffen und schließlich der Beendigung der akuten Phase der Pandemie bis Ende 2021. Die hierfür zu beachtenden Verteilungsmechanismen basierten auf einem Rahmenkonzept, das an den übergreifenden Prinzipien Solidarität, Verantwortung, Transparenz, öffentliche Gesundheit, Fairness und Gerechtigkeit, Erschwinglichkeit, Zusammenarbeit sowie Effizienz bei der Regulierung und Beschaffung ausgerichtet sei. Dieses Rahmenkonzept habe konkrete Ziele, Zielgruppen und Priorisierungen, den Zeitplan und länderspezifische Rahmenbedingungen zum Inhalt. Entwickelt wurde dabei ein Phasenmodell, nach dem in der ersten Phase im Jahr 2021 alle teilnehmenden Länder Impfstoffmengen proportional zu 20 Prozent ihrer >



Die Vorsitzende des Ethikrates Alena Buyx und Vorstandsmitglied Susanne Schreiber während der öffentlichen Online-Veranstaltung im dbb forum berlin

Populationsgröße erhalten sollen. Die Verteilung in der zweiten Phase solle dann die Kriterien Gefährungsgrad und Vulnerabilität berücksichtigen. Der Fokus solle anfänglich auf der Minderung des Risikos von Morbidität und Mortalität und der Aufrechterhaltung der Grundversorgung liegen und später um die allgemeine Verringerung der Virusübertragungen erweitert werden, um soziale und wirtschaftliche Einschränkungen abzubauen.

Podiumsdiskussion

Auf die Vorträge folgte ein Podiumsgespräch, an dem neben den drei Vortragenden die Vorsitzenden des französischen Ethikrates Comité consultatif national d'éthique, Jean-François Delfraissy, und des britischen Nuffield Council on Bioethics, David Archard, teilnahmen. Susanne Schreiber, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, moderierte die Runde und brachte Fragen des Publikums ein, die über ein Feedback-Modul auf der Website des Ethikrates gestellt werden konnten.

David Archard fragte zunächst nach den Prinzipien, die der Priorisierung des Zugangs bestimmter Gruppen zum Impfstoff zugrunde liegen. Es sei zu klären, wie die verschiedenen ethischen Prinzipien, zum Beispiel Schutz von Menschenleben oder Fairness, gegeneinander abgewogen werden. Wenn es um gerechte Verteilung knapper medizinischer Ressourcen geht, sei zudem die globale Dimension zu beachten. Außerdem müsse man auf eine Benachteiligung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, unter anderem ethnischer Minderheiten, reagieren, die im Vereinigten Königreich während der Corona-Pandemie beobachtet worden sei.

Jean-François Delfraissy berichtete, dass französische Expertinnen und Experten zu den gleichen Schlussfolgerungen gekommen seien wie die deutsche Arbeitsgruppe. Darüber hinaus benannte er noch offene Forschungsfragen und sprach Herausforderungen der kommenden Monate an. Weitere Forschung sei unter anderem notwendig zur Wirksamkeit der entwickelten Impfstoffe in der Bevölkerungsgruppe der über 70-Jährigen sowie zu Nebenwirkungen speziell bei jüngeren Frauen. Es sei auch über Studien zu diskutieren, die die Wirksamkeit unterschiedlicher Impfstoffe miteinander vergleichen. Wichtig sei zudem der Austausch mit der Bevölkerung, die in Europa sehr unterschiedlich zur Impfung eingestellt sei. So möchten laut einer Umfrage derzeit 58 Prozent der französischen Bevölkerung nicht geimpft werden. Eine Aussage des französischen Präsidenten Emmanuel Macron aufgreifend, bezeichnete



Per Videokonferenz zugeschaltet waren die beiden Vortragenden Christiane Woopen (o. M.) und Mariângela Simão (o. r.) sowie als weitere Teilnehmer der Podiumsdiskussion David Archard (M. l.) und Jean-François Delfraissy (u. M.)

Jean-François Delfraissy die Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 als globales öffentliches Gut.

Zum Auftakt der anschließenden Diskussion bekräftigte Alena Buyx, dass eine Impfpflicht in Deutschland nicht vorgesehen sei. Daher sei es wichtig, so David Archard, dass sich ein ausreichender Prozentsatz der Bevölkerung impfen lasse. In diesem Zusammenhang seien eine transparente Kommunikation und das Vertrauen der Bevölkerung zentral. Ein Problem jedoch stellten Falschmeldungen in den sozialen Medien dar. Mariângela Simão weitete den Blick auf die globale Ebene: Nur wenige Länder verfügten über Erfahrungen bezüglich des Impfens erwachsener Bevölkerungssteile.

Mehrere Fragen aus dem Publikum bezogen sich auf die Priorisierung vulnerabler Gruppen – wie sie zu definieren seien und wie man sie erreichen könne. Eingangs gab das Podium zu bedenken, dass einzelne vulnerable Gruppen, zum Beispiel vorerkrankte

Kinder, noch nicht geimpft werden könnten, da aufgrund noch ausstehender Studien die Effekte einer Impfung noch nicht abgeschätzt werden können. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten unterstrich Mariângela Simão die Wichtigkeit länderspezifischer Strategien, unter anderem bei der Frage, wie vulnerable Gruppen erreicht werden können. Um auch global besonders gefährdete Gruppen, wie zum Beispiel Geflüchtete, mit einzubeziehen, solle ein bestimmter Anteil an Impfdosen für den Bereich der humanitären Hilfe reserviert werden. In Frankreich sei, so Jean-François Delfraissy, eine klare Priorisierung älterer Bevölkerungsgruppen geplant. Da es im wahrsten Sinne des Wortes um lebenswichtige Entscheidungen gehe, sollten, so Christiane Woopen und Alena Buyx, die Parlamente unbedingt in Grundsatzentscheidungen zur Impfstoffpriorisierung einbezogen werden.

In Bezug auf die konkrete Umsetzung des Impfprozesses wurde neben praktischen Fragestellungen, unter anderem zur Kühlung der Impfstoffe, die Wichtigkeit des Monitorings der Impfstoff-Implementierung angesprochen, hierbei vor allem das Dokumentieren möglicher Nebenwirkungen. Mariângela Simão erinnerte daran, dass nach der Zulassung eines Impfstoffs in der sogenannten Phase IV genau dieses Monitoring im Fokus stehe.

Auch wenn große Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung der Impfstrategien zu meistern seien, gebe es Grund zur Hoffnung auf einen baldigen Wendepunkt in der Bekämpfung der Pandemie, resümierte Alena Buyx die Diskussion. (He, Vi) ||

INFO

» QUELLE

Die Veranstaltung ist auf der Website des Deutschen Ethikrates unter <https://www.ethikrat.org/forum-bioethik/wer-zuerst-verteilt-von-impfstoffen-gegen-sars-cov-2> dokumentiert.

»» INTERNATIONALES

26. Forum Nationaler Ethikräte und Treffen der European Group on Ethics in Science and New Technologies

Mehr als 80 Vertreterinnen und Vertreter europäischer Ethikräte und der European Group on Ethics in Science and New Technologies (EGE) sowie Gäste aus China kamen im Rahmen einer Online-Tagung am 18. und 19. November 2020 zusammen. Auf der Tagesordnung standen die Themen Umgang mit der Corona-Pandemie, Keimbahneingriffe und Künstliche Intelligenz.

|| Die nicht öffentliche Tagung fand auf Einladung der Europäischen Kommission und des Deutschen Ethikrates im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft statt – anders als zunächst geplant leider nicht vor Ort in Berlin, sondern ausschließlich als Online-Veranstaltung. Alena Buyx, Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Veronika von Messling, Ministerialdirektorin und Leiterin der Abteilung Lebenswissenschaften im Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie Jean-Eric Paquet, Generaldirektor für Forschung und Innovation bei der Europäischen Kommission, eröffneten die Konferenz.

Die drei Themen der Tagung wurden jeweils im Rahmen von zwei Panels betrachtet, die zwei Vorträge mit einer anschließenden Diskussionsrunde verbanden. Julian Nida-Rümelin, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates, führte durch den ersten Teil der Konferenz, in dem Christiane Woopen, Vorsitzende der EGE, und Laurence Lwoff, Leiterin des Referats für Bioethik beim Europarat, die Aktivitäten der EGE bzw. des Europarates bezüglich des Umgangs mit der Pandemie vorstellten. Anschließend folgten zwei Beiträge zu länderspezifischen Beispielen. Laura Palazzani, stellvertretende Vorsitzende des italienischen Ethikkomitees, beleuchtete die Situation in Italien; Kenneth Johansson, Vorsitzender des schwedischen Ethikrats, und Lotta Eriksson, Leiterin der Geschäftsstelle des Rats, berichteten aus Schweden. Der erste Tag schloss mit einer öffentlichen Online-Veranstaltung der Reihe Forum Bioethik zum Thema „Wer zuerst? Verteilung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2“ (siehe Beitrag auf den Seiten 12–14).

Der zweite Tag startete unter der Leitung von Eleni Rethimiotaki, Vorsitzende des grie-

chischen Ethikrats, mit ethischen Perspektiven auf Eingriffe in die menschliche Keimbahn. Julian Kinderlerer, Mitglied der EGE, und Xiaomei Zhai, Direktorin des Zentrums für Bioethik an der Chinesischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, führten in das Thema ein. Christiane Druml, Vorsitzende der österreichischen Bioethikkommission, leitete durch den zweiten Teil des Vormittags, in dem Federico de Montalvo Jääskeläinen, Vorsitzender des spanischen Komitees für Bioethik, danach fragte, wo die Grenzen des Genome Editing zu ziehen seien. Hugh Whittall, Direktor des Nuffield Council on Bioethics, stellte die gemeinsame Erklärung der Ethikräte aus Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Deutschland vor: Die drei Gremien rufen darin Regierungen und Interessenvertretungen in der ganzen Welt dazu auf, bei allen künftigen Diskussionen über Keimbahneingriffe und bei der Entwicklung globaler Regulierungsansätze ethische Überlegungen in den Mittelpunkt zu stellen.

Als drittes Thema widmete sich die Tagung den Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz. Aime Keis, stellvertretende Vorsitzende des estnischen Ethikrates, begrüßte zunächst Eva Kaili, Mitglied des Europaparlamentes und Vorsitzende des Gremiums für die Bewertung von Wissenschafts- und Technologieoptionen (STOA), welche über die Aktivitäten des Europaparlamentes in Bezug auf Ethik und Künstliche Intelligenz berichtete. Hieran anschließend sprach Yi Zeng, Direktor des chinesisch-britischen Forschungszentrums AI Ethics and Governance an der Chinesischen Akademie der Wissenschaften, zum Thema „Building Ethical AI for the Human-AI Symbiotic Society“. Das letzte Panel leitete Jorge Soares,

Vorsitzender des portugiesischen Ethikrates. Claude Kirchner, Direktor des französischen National Pilot Committee for Digital Ethics, beschäftigte sich in diesem mit digitaler Ethik im Kontext der Corona-Pandemie. Bernd Stahl, Leiter des Centre for Computing and Social Responsibility an der De Montfort-Universität, schließlich schloss das Panel mit ethischen Betrachtungen von Smart Information Systems (SIS).

Die Tagung endete mit Schlussworten von Isidoros Karatzas, Leiter des Bereichs Forschungsethik und Integrität in der Generaldirektion Forschung und Innovation der Europäischen Kommission, Alena Buyx und Jorge Soares, Vorsitzender des portugiesischen Ethikrates, der das nächste NEC-Forum für den Frühsommer 2021 in Portugal ankündigte. (Vi) ||

INFO

»» QUELLE

Der Großteil der Präsentationen, die im Rahmen des Forums gehalten wurden, ist als PDF-Dokument auf der Website des Deutschen Ethikrates verfügbar unter <https://www.ethikrat.org/weitere-veranstaltungen/26-nec-forum/>.



Der Ethikrat

Der Deutsche Ethikrat hat sich am 11. April 2008 auf der Grundlage des Ethikratgesetzes (EthRG) konstituiert. Er verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben. Der Deutsche Ethikrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an den durch das EthRG begründeten Auftrag gebunden. Die Mitglieder des Deutschen Ethikrates üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus.

Der Deutsche Ethikrat erarbeitet und veröffentlicht seine Stellungnahmen aufgrund eigenen Entschlusses, im Auftrag des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung.

Der Infobrief wurde eingerichtet, um einer breiteren Öffentlichkeit den Diskurs im Deutschen Ethikrat in komprimierter Form vorzustellen. Als Grundlage dienen die veröffentlichten Dokumente des Deutschen Ethikrates (Audiomitschnitte und Simultanmitschriften der öffentlichen Sitzungen, Stellungnahmen etc.).

» WWW.ETHIKRAT.ORG

KONTAKTE

Leiter der Geschäftsstelle:

Dr. Joachim Vetter
Telefon: +49 (0)30/203 70-242
E-Mail: vetter@ethikrat.org

Pressekontakt:

Ulrike Florian
Telefon: +49 (0)30/203 70-246
Telefax: +49 (0)30/203 70-252
E-Mail: florian@ethikrat.org

TERMINE

» **SITZUNGEN**

28. Januar 2021
25. Februar 2021
25. März 2021
22. April 2021
27. Mai 2021
24. Juni 2021

» **VERANSTALTUNGEN**

24. März 2021
FORUM BIOETHIK
Thema: Triage – Priorisierung intensivmedizinischer Ressourcen unter Pandemiebedingungen (Arbeitstitel)

23. Juni 2021
JAHRESTAGUNG
Thema: Wohl bekomms! Dimensionen der Ernährungsverantwortung

MITGLIEDER (seit 30. April 2020)

Der Deutsche Ethikrat besteht aus derzeit 24 Mitgliedern, die naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, ethische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange in besonderer Weise repräsentieren. Der Präsident des Deutschen Bundestages beruft die Mitglieder des Deutschen Ethikrates je zur Hälfte auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederberufung ist einmal möglich.

Prof. Dr. med. Alena Buyx
(Vorsitzende)

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Volker Lipp
(Stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Julian Nida-Rümelin
(Stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. rer. nat. Susanne Schreiber
(Stellv. Vorsitzende)

Prof. Dr. iur. Steffen Augsberg
Regionalbischöfin Dr. theol. Petra Bahr
Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Ulrich Demuth
Prof. Dr. iur. Helmut Frister
Prof. Dr. phil. habil. Dr. phil. h. c. lic. phil. Carl Friedrich Gethmann
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt
Prof. Dr. rer. nat. Dr. phil. Sigrid Graumann
Prof. Dr. med. Wolfram Henn
Prof. Dr. rer. nat. Ursula Klingmüller
Stephan Kruijff
Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Dipl.-Psych. Andreas Kruse
Prof. Dr. theol. Andreas Lob-Hüdepohl
Prof. Dr. phil. habil. Annette Riedel
Prof. Dr. iur. Stephan Rixen
Prof. Dr. iur. Dr. phil. Frauke Rostalski
Prof. Dr. theol. Kerstin Schlögl-Flierl
Dr. med. Josef Schuster
Prof. Dr. phil. Judith Simon
Jun.-Prof. Dr. phil. Muna Tatarı

IMPRESSUM

Infobrief des Deutschen Ethikrates

Herausgeber:

Geschäftsstelle des Deutschen Ethikrates
Sitz: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Jägerstraße 22/23
D-10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30/203 70-242
Telefax: +49 (0)30/203 70-252
E-Mail: kontakt@ethikrat.org
Internet: www.ethikrat.org

Redaktion:

Dr. Joachim Vetter (V.i.S.d.P.), Ulrike Florian

Beiträge:

Ulrike Florian, Steffen Hering, Dr. Nora Schultz, Dr. Stephanie Siewert, Anneke Viertel

Fotos: Reiner Zensen

Grafische Konzeption und Gestaltung:

BartosKersten Printmediendesign

Druck: Druckteam Berlin

© 2020 Deutscher Ethikrat. Alle Rechte vorbehalten.

ISSN 1868-9000